

14., B. 172. *Die Untersuchung* [der Schächte behufs Verhütung von Brüchen] *hat sich . . . sowohl auf die Beschaffenheit des gesammten . . . Aus- und Einbaues jeder Art, als auch auf die Beschaffenheit der etwa unverbauten Gebirgssösse zu erstrecken.* Z. f. BR. 10., 318.

Verblenden *tr.* — durch eine Blende (s. d.) absperren, verdecken: *Sollen auch die Geschwornen dem Gruben-Steiger und Schichtmeister befehlen, dass sie das Orth der ausgehauenen Stufen [Markscheidestufe] fleissig wahrnehmen, dass es von niemand verzimmert, vermauert, verschlammet, verhauen, noch anderst verblendet werde.* Span BR. S. 57. H. 405.^b *Oerter und Schächte, bey denen einfallende Wetter frey vorbeziehen müssen, mit Wetterthüren . . . sorgsam verblenden.* Bericht v. Bergb. §. 321.

Verbolzen *tr.* — mit Bolzen (s. d. 1.) unterstützen: *Eine zu hohe Kohlenwand, die nicht mit Sicherheit verstrébt und verbolzt werden kann.* Bergm. Taschenb. 3., 118. *Die Schramhauer führen den Schram auf eine bestimmte Tiefe, hauen die Schlütze und verbolzen die unterschrämten Kohlenbänke.* Karsten Arch. f. Min. 6., 125.

Verbrechen *intr.* — einstürzen, zusammenbrechen: *Ist es, dass einer seinen Stollen verliegen, seine Wasserseige und Lichtlöcher verbrechen lässt, . . . so hat der Bergmeister denselben Erbstollen frei . . . zu verleihen.* Schemn. Erl. 2., 31. W. 271. *Solcher Stollen ganz vnd gar verwüstet vnd verbrochen.* Span B. U. 124. *Einen alten verbrochenen Erbstolln gewältigen.* Peithner 122. *Verbrochenes Gebirge.* Achenbach 72. *Verbrochener Stolln.* G. 3., 86. *Die zwischen verbrochenden Arbeiten stehen gebliebenen Mittel.* v. Carnall 46. *Jeden Bruch [s. d. 6.] vollständig verbrechen lassen.* Z. 8., B. 146.

verbrochenes Feld: zusammengestürzte Baue: *Verbrochen Feld; Sind Stollen oder Strecken, die wieder eingegangen, und nicht mehr offen sind.* Sch. 2., 101. H. 401.^b Berward S.

Verbruch *m.* — Bruch (s. d.): v. Scheuchenstuel 250.

Verbrücken *tr.* — Wasserseigen (s. d.): dieselben verdecken, um das Hereinfallen von Fördermassen während der Förderung zu verhüten: Serlo 1., 231.

Verbühnen *tr.* — 1.) einen ausser Gebrauch gesetzten Schacht oder ein solches Gesenk mit einem Bretterboden (Bühne, s. d.) und darauf gestürztem unhaltigem Gestein (Bergen) bedecken: *Das Tiefeste oder andere Gebäude auflassen, verbühnen oder verstürzen.* Bair. BO. 57. W. 363. *Ungangbare Schächte fest verbühnen.* Serlo 2., 243. Z. 1., B. 26. — 2.) einen Fahrschacht mit Bühnen versehen: *Unverbühnte Schächte.* v. Hingenau 76.

Verdingarbeit *f.* — Gedingarbeit (s. d.): Richter 2., 499.

Verdingen *tr.* — in's Gedinge geben (s. d. unter Gedinge 1.): *Wo man verdinget, da sol der Beremeister . . . gewertick [gegenwärtig] sin.* Urk. v. 1328. Klotzsch 286. Z. 8., B. 13.

Verdöbeln *tr.*, auch verdübeln — mittels Döbeln (s. Döbel) verbinden: *Die Stangen [der hölzernen Schachtgestänge] werden entweder stumpf an einander gelegt oder in der verschiedenartigsten Weise mit einander verkämmt oder verdöbbelt.* Serlo 2., 292. Z. 10., B. 57.

Verdohnen *tr.* — s. vertonnen, Anm.

Verdruck *m.* — Verdrückung (s. d.): v. Scheuchenstuel 250.

Verdrücken *tr.* und *refl.* — von Lagerstätten: zu einer blossen Spalte (Kluft) zusammendrücken: G. 2., 91.; 3., 87. *Ein schmaler gang thut sich gleich so leichtlich*